



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

KA V - 22-1/13

MA 36, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 22, Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien zur

Verringerung der Lichtverschmutzung

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	3
Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht der Magistratsabteilung 36 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	7
Empfehlung Nr. 4.....	8
Empfehlung Nr. 5.....	8
Empfehlung Nr. 6.....	9
Empfehlung Nr. 7.....	9
Empfehlung Nr. 8.....	10

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
Nr.....	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm

Einleitung

Das frühere Kontrollamt der Stadt Wien wird seit 1. Jänner 2014 als Stadtrechnungshof Wien bezeichnet. Die nachfolgend dargestellte Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle nimmt Bezug auf einen Bericht des Kontrollamtes.

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Maßnahmen der Stadt Wien zur Verringerung der Lichtverschmutzung einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Kontrollamtes wurde am 26. April 2013 veröffentlicht, im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 3. Mai 2013, Ausschusszahl 42/13 vorberaten und im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2013 als Teil des Tätigkeitsberichtes 2012 angenommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Maßnahmen der Stadt Wien zur Verringerung der Lichtverschmutzung einer stichprobenweisen Einschau. Unter Lichtverschmutzung sind unerwünschte Aufhellungen der Umwelt sowie von Räumlichkeiten zu verstehen, die auch zu Blendungen von Anrainerinnen bzw. Anrainern sowie zu Ablenkungen von Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmern im Verkehrsgeschehen führen können.

Es zeigte sich, dass eine große Zahl von Dienststellen mit dem Thema Lichtverschmutzung befasst sind. Insbesondere die Wiener Umweltschutzbehörde widmete diesem Thema einen Schwerpunkt ihrer Arbeit.

Wie das Kontrollamt feststellte, besteht im Bereich der Stadt Wien insgesamt ein sehr umfangreiches Wissen in Bezug auf die Vermeidung von Lichtverschmutzung, welches auf verschiedene Dienststellen verteilt ist. Das Kontrollamt empfahl, für einen laufenden Informationsaustausch zwischen diesen Dienststellen zu sorgen. Weiters sollten die Beurteilung der Zulässigkeit von Lichanlagen anhand einheitlicher Kriterien erfolgen

und von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern entsprechende Unterlagen zur lichttechnischen Beurteilung eingefordert werden.

Auch sollte dem Thema Lichtverschmutzung in den zahlreichen Klimaschutz- und Ökologieprogrammen der Stadt Wien mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Bericht der Magistratsabteilung 36 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde von der geprüften Einrichtung folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 8 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	8	100
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Einrichtung unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht vom Kontrollamt der Stadt Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Einrichtung und allfälliger Gegenäußerung des Kontrollamtes der Stadt Wien, wobei die Empfehlungen in Bezug auf die geprüfte Stelle nunmehr chronologisch nummeriert sind:

Empfehlung Nr. 1

Da es auch entsprechend den Aufzeichnungen der Magistratsabteilungen 39 und 46 wiederholt Beschwerden über Lichtverschmutzungen (Belästigung von Anrainerinnen bzw. Anrainern, Blendungen von Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmern etc.) im Zusammenhang mit Veranstaltungen gab, wäre von der Magistratsabteilung 36 zu prüfen, ob der im Wiener Veranstaltungsgesetz angeführte Nachbarschaftsschutz (betreffend Schallimmissionen) auch Lichtimmissionen, unter Beachtung der Grenzwerte der ÖNORM O-1052, erfasst.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es wird geprüft werden, ob der im Wiener Veranstaltungsgesetz angeführte Nachbarschaftsschutz auch Lichtimmissionen, unter Beachtung der Grenzwerte der ÖNORM O-1052, erfasst.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Nach Ansicht der Magistratsabteilung 36 ist durch die Bestimmungen des § 21 Abs 6 des Wiener Veranstaltungsgesetzes auch der Nachbarschaftsschutz betreffend Lichtimmissionen umfasst.

Empfehlung Nr. 2

In den Bescheiden zur Eignungsfeststellung von Veranstaltungsstätten der Magistratsabteilung 36 wäre ein Verweis zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen (unter Beachtung der ÖNORM O-1052) anzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wurden bereits schriftlich angewiesen, in die Eignungsfeststellungsbescheide einen entsprechenden Hinweis zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen (unter Beachtung der ÖNORM O-1052) aufzunehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Die Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter (behördlich agierende Dienststellen) sollten, sofern dies rechtlich möglich ist, bei Vorhaben, die auch Außenbeleuchtungsanlagen (Werbeschilder, Fassadenanstrahlungen, Parkplatz- oder Straßenbeleuchtungen etc.) beinhalten - je nach Umfang des Vorhabens - die Beibringung von lichttechnischen Emissionsdaten, idealerweise in Form einer lichttechnischen Stellungnahme oder eines lichttechnischen Gutachtens betreffend dieser Daten, als Beilage zu den Einreichunterlagen bedingen. In dieser bzw. diesem sollten die wichtigsten lichttechnischen Kenndaten angeführt sein, sodass die Einhaltung der anzuwendenden Normen und Regeln zur Vermeidung der Lichtverschmutzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft werden kann.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen und erforderlichenfalls die Beibringung von lichttechnischen Emissionsdaten als Beilage zu den Einreichunterlagen bedungen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Von den behördlich agierenden Dienststellen (Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter) wären im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Umfang und die mindestens zu fordernden Inhalte für die Einreichunterlagen, in Abhängigkeit von der Größe des Projektes und der damit verbundenen zumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unter Beiziehung der Magistratsabteilungen 36, 39 und 46 (sachverständig agierende Dienststellen), festzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung entsprechend wird der Umfang und der Mindestinhalt der erforderlichen Einreichunterlagen sowie die Vorgehensweise bei der Prüfung des eingereichten Projektes festgelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5

Von den behördlich agierenden Dienststellen (Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter) wäre die Vorgehensweise bei der Prüfung der Einreichunterlagen bzw. die Zusammenarbeit mit den sachverständig agierenden Dienststellen festzulegen. Dabei könnten Bewertungskriterien und Ablaufprozesse, ähnlich wie sie bereits zwischen der Magistratsabteilung 46 und der Magistratsabteilung 37 bestehen, für alle die Lichtverschmutzung betreffenden Verfahren festgelegt werden. Die bestehenden Arbeitsabläufe sollten entsprechend evaluiert werden, um beispielsweise festzulegen, in welchem Fall die Einreichunterlagen direkt von der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter der Behörde beurteilt werden können bzw. wann diese an die Sachverständigen der Magistratsabteilung 36 weiterzuleiten sind bzw. wann diese weiters durch die Magistratsabteilung 39 bzw. 46 begutachtet werden sollten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung entsprechend wird der Umfang und der Mindestinhalt der erforderlichen Einreichunterlagen sowie die Vorgangsweise bei der Prüfung des eingereichten Projektes festgelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6

Es wäre zu prüfen, ob die Übermittlung von Unterlagen direkt an die lichttechnischen sachverständigen Abteilungen zielführend im Hinblick auf einen effizienten Bearbeitungsablauf ist. Es wäre jedenfalls eine geregelte Vorgehensweise festzulegen und gegebenenfalls auf eine Änderung des Erlasses hinzuwirken, der vorsieht, dass die Über-sendung im Weg der Magistratsabteilung 36 zu erfolgen hat.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Einrichtung gab keine Stellungnahme ab.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7

Da es im Allgemeinen keine Zusammenhänge zwischen der Beeinträchtigung des Verkehrsgeschehens, der Störung von Anrainerinnen bzw. Anrainern und der Aufhellung der Umwelt, Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten etc. gibt, wären unterschiedliche Regelwerke zur Beurteilung heranzuziehen und unterschiedliche Grenzwerte einzuhalten. Daher wären diese Tatbestände bei der Erstellung von Gutachten getrennt zu beurteilen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Einrichtung gab keine Stellungnahme ab.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die lichttechnischen Unterlagen werden von der Behörde den einzelnen zuständigen Fachdienststellen zur Prüfung und Beurteilung übermittelt. Es ist daher davon auszugehen, dass die einzelnen Dienststellen in ihren Stellungnahmen auf die für ihr Fachgebiet maßgebenden Grenzwerte Bezug nehmen.

Empfehlung Nr. 8

Von den behördlich agierenden Dienststellen (Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter) wären zur Beurteilung der Beeinträchtigungen von Anrainerinnen bzw. Anrainern und der Umwelt entsprechend fachlich fundierte Beurteilungen heranzuziehen, beispielsweise durch das lichttechnische Labor der Magistratsabteilung 39.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung entsprechend wird der Umfang und der Mindestinhalt der erforderlichen Einreichunterlagen sowie die Vorgangsweise bei der Prüfung des eingereichten Projektes festgelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im März 2014